

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
DER TAUCHSPORTGEMEINSCHAFT GREVENBROICH E.V.
STAND: Juli 2010**

1. Aufnahmegebühren

Laut §7 der Vereinssatzung wird von neu aufgenommenen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben.

Diese beträgt zurzeit:

* für aktive Mitglieder	€ 60,-
* für passive Mitglieder	€ 30,-
* für jugendliche Mitglieder (14 bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	€ 30,-

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen keine Aufnahmegebühr. Bei einem Statuswechsel von „passiv“ zu „aktiv“ im Jahr der Neuaufnahme wird für die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag die Differenz zu den Gebühren für den „aktiven“ Status nachbelastet.

2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

* für aktive Mitglieder	€ 90,- pro Jahr
* für passive Mitglieder	€ 42,- pro Jahr
* für jugendliche Mitglieder (14 bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	€ 48,- pro Jahr

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Voraussetzung für die Aufnahme ist dann die zumindest passive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten in der TSG Grevenbroich.

3. Abgrenzungen / Sonderregeln

*** Abgrenzung aktive / passive Mitgliedschaft**

- Passive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich sportlich nicht betätigen wollen (5. § 3 Abs. 2 der Satzung).
Wer tauchsportliche Übungen (z. B. mit Maske, Schnorchel, Flossen) ausführt, ist „aktives“ Mitglied und muss eine gültige tauchsportärztliche Untersuchung nachweisen.
- Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Status aktiv / passiv.
- Passive Mitglieder, die sich zur aktiven Tauchsportbetätigung entschließen, haben den entsprechenden Differenzbetrag (bis zu den Beiträgen für aktive Mitglieder) nach zu entrichten.

*** Abgrenzung Besucher / Mitgliedschaft**

- Besucher und Tauchsportinteressierte können ca. 3-mal an den Übungsstunden im Hallenbad teilnehmen, wenn eine "Haftungsausschlusserklärung" unterschrieben wird.
- Bei weiterer Teilnahme muss die Mitgliedschaft beantragt werden.

*** Ermäßigung**

Für Schüler, Studenten und Auszubildende im Alter von 18 - 21 Jahren ermäßigen sich die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (siehe oben). Es ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres sind volle Beiträge und Gebühren zu zahlen. Die Statusumstellung erfolgt generell mit dem Beginn des neuen Beitragsjahres.

4. Ausbildungsgebühren

Die Ausbildung zum Sporttaucher ist in der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag nicht enthalten. Mitglieder des Vereins können jedoch gegen gesonderte Gebühr in Theorie und Praxis nach den Regeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. für folgende Leistungsstufen ausgebildet werden:

- VDST Kindertauchabzeichen Bronze, Silber, Gold
- Grundtauchschein
- DTSA Bronze bis DTSA Gold

Die Ausbildungsgebühr für den Grundtauchschein beträgt € 80,- für Erwachsene. Ab dem 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen Kinder und Jugendliche € 40,-. Die Ausbildungsgebühr für das Kindertauchabzeichen Bronze und Silber beträgt € 10,- pro Leistungsstufe zuzüglich Kosten für den VDST Kinder-Tauchpass. Die Ausbildungsgebühr für das Kindertauchabzeichen Gold beträgt € 40,-.

Die Ausbildungsgebühr für DTSA Bronze beträgt € 80,- für Erwachsene. Jugendliche ab dem 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen € 40,-.

Die Ausbildungsgebühr für DTSA Silber bzw. DTSA Gold beträgt € 130,- für Erwachsene. Jugendliche ab dem 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen € 65,-.

Spezialkurse werden je nach Aufwand kalkuliert. Die Preise finden sich jeweils auf der entsprechenden Ankündigung zum Kurs.

In den Ausbildungsgebühren sind enthalten:

- * Praxisunterweisung durch Übungsleiter/Tauchlehrer des Vereins
- * Benutzung vereinseigener Ausrüstung (Druckluft-Tauchgerät, Atemregler, Tarierweste, Blei)
- * Flaschenfüllung für Hallentraining
- * Theorieunterricht zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung
- * Prüfungsabnahmen durch Übungsleiter/Tauchlehrer des Vereins
- * Brevetierung

Nicht enthalten sind die Kosten für Lehrmaterial (z. B. Lehrbuch).

Wenn die Ausbildung nicht zu Ende geführt oder das Ausbildungsziel nicht erreicht wird, können Ausbildungsgebühren weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

5. Zahlungen

* Gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung wird als Zahlungstermin der Beginn des Geschäftsjahres bekannt gegeben.

* Zahlungen erfolgen satzungsgemäß per Bankeinzug (Lastschriftverfahren). Der Abbuchungstermin wird vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Vorstand hat das Recht, bei besonderer Veranlassung und auf Antrag die Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

Grevenbroich im Juli 2010

Tauchsportgemeinschaft Grevenbroich e. V.
- Vorstand -